



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Vorab per Telefax: 040-27849499

Gegen Empfangsbekanntnis

Rechtsanwältin Günther
Postfach 130473
20104 Hamburg

Bearbeitet von
[REDACTED]

E-Mail-Adresse:
[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
[REDACTED]

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
[REDACTED]

Durchwahl (0511) 120-
[REDACTED]

Hannover
22.11.2011

**Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen vom 06.10.2011;
Ergebnisse der Umgebungsüberwachung des Transportbehälterlagers Gorleben**

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Dr. John,

meinen Bescheid vom 08.11.2011, Az. 45-05026/09, mit dem ich Ihnen teilweise Zugang zu Umweltinformationen betreffend die Ergebnisse der Umgebungsüberwachung des Transportbehälterlagers Gorleben gewährt habe, hebe ich insoweit auf als er:

1. sämtlichen Schriftverkehr, Korrespondenz, Akten, Dokumente (inklusive E-Mails) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz im Hinblick auf eine temporäre oder dauerhafte Umstellung (Standortveränderung) für Behälter im Transportbehälterlager Gorleben für die Zeit vom 01.04.2011 bis zum 05.10.2011 und zwar mit dem TÜV, der Gesellschaft für Nuklearsicherheit mbH und der Physikalisch Technischen Bundesanstalt betrifft (Ziff. 2 des Bescheides vom 08.11.2011);
2. sämtlichen Schriftverkehr, Korrespondenz, Akten, Dokumente (inklusive E-Mails) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz im Hinblick auf die Umgebungsüberwachung des Transportbehälterlagers Gorleben für die Zeit vom 01.04.2011 bis zum 05.10.2011 und zwar mit dem TÜV, der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH und der Physikalisch Technischen Bundesanstalt betrifft und soweit das Bekanntgeben nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hätte (Ziff. 1 des Bescheides vom 08.11.2011).

Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
*nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

- 2 -

Begründung:

Der Bescheid vom 08.11.2011 war gem. § 48 VwVfG teilweise aufzuheben, weil er gegen geltendes Recht verstößt.

Zu Ziff. 1

Der Antrag auf Zugang zu diesen Informationen muss vollumfänglich abgelehnt werden, da er sich auf Informationen bezieht, deren Bekanntgeben nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hätte, mithin den Ausnahmetatbestand des § 3 Satz 2 NUIG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG erfüllt.

Die Umstellung der Behälter erfolgte im Zuge neuerer Erkenntnisse über Tatmittel und Täterverhalten zur Verbesserung des Schutzes der eingelagerten hochradioaktiven Stoffe vor Störmaßnahmen und sonstigen Einwirkungen Dritter (SEWD). Im Zuge dieser neu gewonnenen Erkenntnisse wurden die Betreiber sämtlicher Zwischenlager aufgefordert, den Schutz vor SEWD u.a. durch Verstärkung der Barrieren zu erhöhen. Da diese Maßnahmen zum Teil umfangreiche baulich-technische Nachrüstungen erfordern, die nicht sofort umgesetzt werden können, andererseits aufgrund der Gefährdungssituation der Schutz gegen die o.g. Tatmittel bzw. Täterverhalten sofort erforderlich ist, wurde die Behälterumstellung als einen aus den generischen Anforderungen resultierende Maßnahme umgesetzt. Der diese Maßnahmen betreffende Schriftverkehr kann nicht offen gelegt werden. Die Offenlegung würde gerade die Wirksamkeit der notwendigen Einzelmaßnahmen der Sicherung als auch der Maßnahmen der künftigen Nachrüstung zur Erhaltung des neu definierten Schutzzieles gefährden. Insbesondere die Kenntnis über die Systematik der Umlagerung in Verbindung mit den Lagerplänen würde einem oder mehreren potentiellen Täter(n) Hinweise für die Zielerreichung (Freisetzen großer Mengen von radioaktiven Stoffen) geben und somit erhebliche Nachteile auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, insbesondere das Leben und die Gesundheit von Menschen bewirken.

Zu Ziff. 2:

Der Zugang zu diesen begehrten Informationen muss weitergehend eingeschränkt werden, da zu dem Ablehnungsgrund des § 3 Satz 2 NUIG i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG auch der Ablehnungsgrund des § 3 Satz 2 NUIG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG greift. Dies betrifft Unterlagen, die Angaben zu den Lagerplänen enthalten. Bezüglich der Gründe wird auf die Ausführungen unter Ziff. 1 verwiesen.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne von § 3 Satz 2 NUIG i.V.m. § 8 Abs. 2 UIG, das über das allgemeine Interesse eines jeden Antrags auf Zugang zu Umweltinformationen hinausgeht, ist von Ihrer Mandantin nicht geltend gemacht worden und vermag ich auch nicht zu erkennen.

- 3 -

Die teilweise Aufhebung des Bescheides vom 08.11.2011 ist geeignet, erforderlich und angemessen, um den Verstoß gegen geltendes Recht zu beheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Abs. 2 NUIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'J' or 'G' shape.

